

Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG); Dynamisierte Veränderung der Einkommensgrenzen

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Vom 18.10.2022 – IV 508 - 471-2556/2020-7362/2020-UV-72535/2022

Nach § 9 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Durchführungsverordnung (SHWoFG-DVO) verändern sich die Einkommensgrenzen am 1. Januar 2021 und am 1. Januar jedes darauffolgenden zweiten Jahres, wenn das vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein –Anstalt des öffentlichen Rechts - im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder“ ermittelte „Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein“ um mehr als 5 Prozent gestiegen oder gefallen ist (Dynamisierte Veränderung). Die Veränderung der Einkommensgrenzen entspricht dem Prozentsatz, um den sich das "Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein" für das jüngste statistisch aufbereitete Jahr gegenüber jenem Wert, der für die vorangegangene Festsetzung der Einkommensgrenzen angewendet wurde, verändert hat.

Überprüfung zum Jahr 2023

Die Überprüfung zum Jahr 2023 erfolgt auf Basis der jüngsten zur Verfügung stehenden aufbereiteten Werte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder (VGRdL) für das Jahr 2020 (verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck je Einwohner, Berechnungsstand: November 2021/Februar 2022).

Dieser Wert wird verglichen mit jenem Wert, der für die vorangegangene Festsetzung der Einkommensgrenzen angewendet wurde. Der Wert für die vorangegangene Dynamisierung ist 22.833 € mit dem Berechnungsstand 2019 für das statistisch aufbereitete Jahr 2018, Revision 2019. Der Bezugswert für das jüngste statistisch aufbereitete Jahr 2020 mit dem Berechnungsstand November 2021 / Februar 2022 ist 24.236 €.

Danach ist das verfügbare Einkommen der Haushalte um 1.403 € oder entsprechend um 6,14% gestiegen. Die Veränderung liegt damit oberhalb der Schwelle von 5%, ab der eine Dynamisierung erfolgt. Im Ergebnis werden die jetzigen Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Absatz 2 SHWoFG-DVO daher zum 1. Januar 2023 um 6,14% erhöht. Die veränderten Einkommensgrenzen werden nach § 9 Absatz 2 SHWoFG-DVO auf volle hundert Euro aufgerundet.

Die Einkommensgrenzentabellen für den Miet- und Genossenschaftswohnraum, Anlagen 1 und 2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG), werden entsprechend zum 1. Januar 2023 angepasst.

Die nächste Überprüfung der Einkommensgrenzen findet zum 1. Januar 2025 statt.

Der Erlass tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kiel, den 18.10.2022

Dr. Maik Krüger